



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0072-16-9

=RSS-E 8/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung beinhaltet unter anderem den Baustein Lenker-Rechtsschutz. Vereinbart sind die ARB 1994, die auszugsweise lauten:

Artikel 2

(...)3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; (...)

Artikel 7

2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen

„2.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Artikel 18

(...)4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten, (...)

4.1.3. daß der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.“

Der Antragsteller begehrt die Deckung der Kosten für ein Verwaltungsstrafverfahren, welches gegen ihn nach einem Verkehrsunfall wegen Fahrerflucht eingeleitet wurde.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 2.3.2016, [REDACTED] wurde dem Antragsteller zur Last gelegt, am 11.9.2014 gegen 8:55 Uhr auf der [REDACTED] bei [REDACTED] mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] bzw. dem Anhänger [REDACTED], nach einem Verkehrsunfall, an welchem er durch sein Verhalten in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht sofort angehalten zu

haben, obwohl er ein Fahrzeug lenkte. Damit habe er eine Übertretung gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO begangen, über den Antragsteller wurde eine Verwaltungsstrafe von € 200,-- (zuzügl. € 20,-- Kostenbeitrag) verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht [REDACTED] wies die Beschwerde gegen das Straferkenntnis als unbegründet ab ([REDACTED] vom 19.9.2016).

Aus den Entscheidungsgründen des Landesverwaltungsgerichts [REDACTED] sind folgende Feststellungen hervorzuheben:

„Der Beschuldigte lenkte am 11.09.2014 gegen 08:55 Uhr den Tankwagen mit Anhänger, Kennzeichen [REDACTED], [REDACTED], auf der [REDACTED] in Fahrtrichtung [REDACTED], Im Baustellenbereich bei [REDACTED] befuhr er den rechten Fahrstreifen. Der linke Fahrstreifen war beschränkt für Fahrzeuge bis zu einer Breite von zwei Metern. Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] versuchte als Lenker eines [REDACTED] den Tankwagen zu überholen.

Offensichtlich auf Grund der beengten Fahrbahnverhältnisse kollidierten die beiden Fahrzeuge miteinander. Dabei wurde der rechte Außenspiegel des [REDACTED] aus der Verankerung gerissen und sowohl die Plastikverkleidung als auch der Spiegel selbst sind zerbrochen. Nach diesem Verkehrsunfall hat der Beschuldigte nicht sofort angehalten und auch nicht den Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizeidienststelle gemeldet. Als sich der Zeuge auf gleicher Höhe mit dem Beschwerdeführer befand, deutete er ihm anzuhalten bzw hupte er. Der Beschwerdeführer reagierte darauf nicht und fuhr von der [REDACTED] auf die Bundesstraße Richtung [REDACTED] ab. In weiterer Folge überholte der Zeuge den Beschwerdeführer, stellte sein Fahrzeug am Fahrbahnrand ab, stieg aus und deutete dem Lenker des Tankwagens, er solle anhalten. Dieser fuhr an ihm vorbei, Die Zivilstreife mit dem

Zeugen [REDACTED], welche telefonisch von diesem Vorfall verständigt wurde, traf den gegenständlichen Tankwagen bei einer Tankstelle im [REDACTED] an und wurde von diesem auf allfällige Schäden untersucht. Der Zeuge konnte lediglich bei einem gelben Unterlegkeil eine Bruchstelle feststellen, wobei er zum genauen Alter dieses Schaden nicht angeben konnte.

Diese Feststellungen waren aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere aufgrund des Verwaltungsaktes der belangten Behörde, der Aussagen des Beschwerdeführers sowie der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] in Verbindung mit den gutachterlichen Ausführungen des Amtssachverständigen zu treffen. Der Zeuge [REDACTED] hat den wesentlichen Geschehensablauf nachvollziehbar und glaubwürdig geschildert. Es ist kein Grund hervorgekommen, warum er den ihm fremden Beschuldigten falsch belasten hätte sollen. Der Beschwerdeführer gab an, keine Kollision wahrgenommen zu haben, konnte in diesem Zusammenhang aber nicht ausschließen, dass er mit seinem Fahrzeug auf den linken Fahrstreifen gekommen ist.

Unbestritten ist am Fahrzeug des Zweitbeteiligten ein Sachschaden (beschädigter Außenspiegel) entstanden. Der Amtssachverständige hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass jedenfalls eine Kontaktierung zwischen dem Außenspiegel des [REDACTED] sowie dem Tankfahrzeug grundsätzlich möglich war, wobei es aufgrund der Tatsache, dass der Außenspiegel des [REDACTED] klappbar ist, das Material relativ weich und der Spiegel über keine scharfen Ecken verfügt, laut Ausführungen des Amtssachverständigen durchaus nachvollziehbar sei, dass am Tankwagen selbst kein Schaden entstanden ist, Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass er keine Kollision wahrgenommen habe, hat der Sachverständige ausgeführt, dass vom Spiegel des Tankfahrzeuges aus optisch nur sehr schwierig eine derartige Kollision feststellbar wäre und eine taktile Wahrnehmung seitens des Beschwerdeführers auszuschließen sei."

Aus den rechtlichen Erwägungen ist Folgendes hervorzuheben:

„Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Amtssachverständigen war dem Beschuldigten zuzugestehen, dass eine taktile sowie eine optische Wahrnehmung der Kollision nicht möglich war. Wie bereits ausgeführt hat der Lenker eines Fahrzeuges jedoch den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und hätte der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Lenker bei und nach einem riskanten Fahrmanöver, bei welchem die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich vergewissern müssen, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet.

Genau eine derartige Verantwortlichkeit liegt beschuldigtenseits vor. Das Lenken eines Tankwagens bei besonders knappen und engen Fahrbahnverhältnissen (Passieren eines Baustellenbereiches mit verengter Fahrbahn) erfordert eine besondere Aufmerksamkeit.

Vorliegend hat der Beschwerdeführer selbst zugestanden, dass es sich in diesem Baustellenbereich sehr konzentrieren musste, um nicht die rechte Leitschiene zu streifen.

Der Beschwerdeführer hätte daher insbesondere im Hinblick auf die Verengung der Fahrbahn durch die damals im Bereich des Unfallortes vorhanden gewesene Baustelle erhöhte Aufmerksamkeit walten lassen müssen, dies auch im Wissen, als er mit seinem Fahrzeug (Tankwagen), wenn auch nur geringfügig Schwankungen in der Spurhaltung bewirkt.

Bei der von einem teilnehmenden Straßenverkehr geforderten entsprechenden Aufmerksamkeit, insbesondere angesichts der gegebenen Umstände (Baustellenbereich, verengter zweiter

Fahrstreifen, Kleintransport der ihn überholt hat) hätte sich der Beschuldigte vom Nichteintritt eines Schadens vergewissern müssen. Insbesondere hätte er in diesem Zusammenhang auch das Hupen bzw Gestikulieren des Zeugen [REDACTED], welches er nach eigenen Angaben wahrgenommen hat, entsprechend werten und die Möglichkeit eines Unfalles in Erwägung ziehen müssen.

Für die gegenständliche Übertretung war somit nicht entscheidend, ob der Beschwerdeführer die Kollision tatsächlich wahrgenommen hat, sondern ist ihm vorwerfbar, dass er nicht die erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen getroffen hat. Durch das Unterlassen sich vom Nichteintritt eines Schadens zu vergewissern, ist dem Beschwerdeführer zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und ist damit der Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a StVO in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht

(...) Die verhängte Strafe liegt im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens. Zweck der Bestimmung des § 4 StVO ist es, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten darstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung auseinandersetzen haben wird (vgl VwGH 25.01.2002, 200L/02/0240). Diesen Zweck der gesetzlichen Bestimmung hat der Beschuldigte zuwider gehandelt, der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher beträchtlich.

An Verschulden war zumindest Fahrlässigkeit anzulasten. (...) "

Die antragsgegnerische Versicherung gab am 23.3.2016 eine bedingte Kostendeckungszusage für das Verwaltungsstrafverfahren zweiter Instanz bzw. nachträglich auch für das Verfahren erster Instanz ab. Dabei berief sie sich auf Artikel 18 Pkt. 4.1.3 bzw. 4.2 der ARB 1994.

Nach Abschluss des Verfahrens lehnte die antragsgegnerische Versicherung mit Schreiben vom 25.10.2016 die Deckung wiederum unter Berufung auf die oben zitierten Bestimmungen ab, da der Beschwerde keine Folge gegeben worden sei, bestehe kein Versicherungsschutz.

Der Antragsteller begehrt mit Schlichtungsantrag vom 21.11.2016, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Rechtsanwaltskosten iHv € 4.877,26 zu empfehlen. Selbst wenn eine Obliegenheitsverletzung vorliege, stehe ihm ein Kausalitätsgegenbeweis offen, die Feststellungen im Verwaltungsverfahren lassen darauf schließen, dass die Obliegenheit allenfalls leicht fahrlässig verletzt worden sei.

Die Antragsgegnerin berief sich in ihrer Stellungnahme, die sie nach Übermittlung des Schlichtungsantrages dem Antragstellervertreter übermittelte und daher als Stellungnahme dem Schlichtungsverfahren zugrunde gelegt wird, auf die rechtskräftige Entscheidung. Dadurch sei klar, dass der Antragsteller vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt habe.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Art 18 Pkt. 4.1.2 ARB 1994 definiert die Verpflichtung, nach einem Unfall den gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten zu entsprechen, als Obliegenheit nach dem Versicherungsfall.

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall dienen dem Zweck, den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die Drohung mit dem Anspruchsverlust soll den Versicherungsnehmer motivieren, die Verhaltensregeln ordnungsgemäß zu erfüllen; ihr kommt eine generalpräventive Funktion zu (vgl RS0116978).

Ginge man davon aus, dass im konkreten Fall eine Obliegenheit nach dem Versicherungsfall vorliege, wäre die Antragsgegnerin für den objektiven Verstoß gegen die Obliegenheit beweispflichtig, dem Antragsteller stünde der Beweis offen, die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt zu haben (§ 6 Abs 3 VersVG).

Der Antragsteller beruft sich darauf, die genannte Obliegenheit nur leicht fahrlässig begangen zu haben.

Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung gehören auch Verstöße gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung. Diese liegen dann vor, wenn aus einem festgestellten Sachverhalt ein rechtlicher Schluss gezogen wird, der logisch und begrifflich unmöglich ist (vgl Kodek in Rechberger, ZPO3, §503 Rz26 und die dort angeführte Lehre und Rechtsprechung).

Wendet man diese rechtlichen Kriterien auf den vorliegenden, unbestrittenen Sachverhalt an, dann kann der Antragsteller begrifflich keine Obliegenheitsverletzung begangen haben, weil im Sinne der in der Rechtsschutzversicherung weitgehend geltenden Verstoßtheorie der Verstoß des Versicherungsnehmers darin besteht, dass er laut Sachverhalt gegen eine Rechtsvorschrift, nämlich § 4 Abs 1 StVO verstoßen hat. Somit ist im Verhalten des Versicherungsnehmers der Versicherungsfall selbst zu sehen, somit ist begrifflich im Sinne der dargelegten rechtlichen Kriterien eine Obliegenheitsverletzung durch dasselbe Verhalten nicht möglich und ist bei diesem Sachverhalt Artikel 18 Pkt 4.1.2 iVm Pkt. 4.2 ARB 1994 nicht anwendbar.

Im Sinne der allseitigen Prüfung war daher rechtlich zu prüfen, ob der Antragsteller im Sinne des Artikel 7 Pkt. 2.5 ARB 1994 den Versicherungsfall vorsätzlich ausgelöst hat.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in seiner Begründung ausgesprochen, dass das Vergehen zumindest fahrlässig begangen wurde, was für eine Bestrafung gemäß § 5 Abs 1 VStG grundsätzlich ausreichend ist. Der vom Landesverwaltungsgericht [REDACTED] festgestellte und der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt enthalten jedoch keine Anhaltspunkte, die auf eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles schließen lassen. Im Übrigen wäre für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes die Antragsgegnerin beweispflichtig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017